

## SITZUNG

Sitzungstag:  
17. Oktober 2016

Sitzungsort:  
Sitzungssaal des Rathauses Vilseck

---

### Namen der Stadtratsmitglieder

---

anwesend

abwesend

Abwesenheitsgrund

---

Vorsitzender:

1. Bürgermeister Hans-Martin Schertl

Niederschriftführer

Barbara Schneider

Stadtratsmitglieder:

Ertl Wilhelm

Fenk Karl

Finster Josef

Graf Markus

Grädler Thorsten

Högl Manfred

Honig Maria

Kredler Andreas

Krieger Monika

krank

Krob Heinz

Lehner Peter

Plößner Manuel

Pröls Ludwig

privater Termin

Renner Roland

privater Termin

Ringer Hildegard

Ruppert Heinrich

Schwindl Helmut

Ströll-Winkler Christian

Trummer Karl

Wismeth Peter

Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 und 3 GO war gegeben.

17. Oktober 2016

Von der Verwaltung:

Bauingenieur Stefan Ertl

Kämmereimitarbeiter Frederic Pröls

Außerdem war anwesend:

Balduin Schönberger vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Amberg

**T a g e s o r d n u n g**

1. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Stadtratssitzungen vom 26. September 2016 und vom 04. Oktober 2016
2. Wildlebensraumberatung in Bayern;  
Vorstellung von Möglichkeiten der Lebensraumverbesserung auf gemeindlichen Flächen
3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG;  
Beschlussfassung über die Inanspruchnahme der Übergangsregelung
4. PV-Anlagen auf dem Wasserwerk;  
Vergabe des Auftrags für die Sanierung der Anlage
5. Bushäuschen Ebersbach  
Vergabe der Bauleistungen
6. Mittelschule Vilseck;  
Vergabe der Arbeiten zur E30-Abschottung der Kabelkanäle

Die Sitzung war öffentlich.

Vor Punkt 1:

Bürgermeister Schertl informiert, dass in Bezug auf die Genehmigung des Protokolls der Juli-Sitzung Stadtrat Ludwig Pröls in der August-Sitzung die Praxis der Auftragsvergaben im Plenum angesprochen habe. Daraus habe sich eine Diskussion entwickelt und die Verwaltung habe nun den Sachverhalt geprüft:

Nach der Meinung von Kollegen Ludwig Pröls sei für Vorhaben, die im Haushaltsplan bereits eingestellt seien, nochmals ein gesonderter Durchführungsbeschluss vor Einholung der Angebote zur Umsetzung des Verfahrens notwendig.

Solch ein Durchführungsbeschluss sei bei der Stadt Vilseck immer nur dann gefasst worden, wenn für diese Vorhaben auch Förderungen von anderen Stellen beantragt wurden, da die Förderstellen dies ausdrücklich verlangen.

Ansonsten habe die Verwaltung, wie schon seit Jahrzehnten praktiziert, von sich aus die Ausschreibung der Maßnahmen vorgenommen und das Ergebnis dem Stadtrat zur Beschlussfassung über die Auftragsvergabe vorgelegt.

Die Verwaltung sei dabei immer von dem Grundsatz ausgegangen, dass der Stadtrat die Maßnahmen, die durch Beschluss der Haushaltssatzung im Haushaltsplan eingestellt wurden, auch durchführen wolle.

Nach Auskunft des Landratsamts seien beide Wege rechtlich vertretbar:

Die grundsätzliche Notwendigkeit eines gesonderten Durchführungsbeschlusses (unabhängig ob Fördervorhaben oder nicht) würde nach einer Kommentarmeinung aus dem Vergaberecht hergeleitet, da die Angebotseinholung Teil des Vergabeverfahrens sei.

Die bisher von der Stadt Vilseck praktizierte Vorgehensweise der Beschlussfassung bei der Auftragsvergabe beinhalte aber lt. Landratsamt „konkludent“ (also „eingeschlossen“ bzw. „logisch folgernd“) ebenfalls die Zustimmung des Stadtrats zur Durchführung der Maßnahme, nur eben ohne den zusätzlichen Zwischenschritt eines gesonderten Durchführungsbeschlusses.

1. Genehmigung der Protokolle der öffentlichen Stadtratssitzungen vom 26. September 2016 und vom 04. Oktober 2016

---

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat erhebt keine Einwendungen gegen die Protokolle der öffentlichen Stadtratssitzung vom 26. September und vom 04. Oktober 2016.

2. Wildlebensraumberatung in Bayern;

Vorstellung von Möglichkeiten der Lebensraumverbesserung auf gemeindlichen Flächen

---

Herr Balduin Schönberger vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bedankt sich für die Einladung und informiert die Stadträte über die Möglichkeiten zur Lebensraumverbesserung von Wildtieren. Oberstes Ziel der Wildlebensraumberatung sei die Förderung von Wildtieren in der Agrarlandschaft durch die Verbesserung der Lebensräume.

Anhand einer anschaulichen und interessanten Präsentation vermittelt er, wie Biotop besser vernetzt werden können und wie auf gemeindlichen Ausgleichsflächen vor allem heimische wiesenbrütende Wildarten besser gefördert werden können. Er erläutert Beispiele für förderfähige Maßnahmen im Rahmen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) sowie freiwillige, nicht förderfähige Maßnahmen. Auch für die Stadt Vilseck seien dies wertvolle Informationen, da für verschiedene Baumaßnahmen immer wieder entsprechende Ausgleichsflächen anzulegen seien oder entlang von Gemeindewegen verschiedene Flächen zu pflegen seien.

Von einigen Stadtratsmitgliedern wird angeregt, dieses Thema bei der Bürgerversammlung anzusprechen, um die Mitbürger für diese Thematik zu sensibilisieren. Auch sei es sinnvoll, Broschüren oder Flyer auszulegen, damit die Bürger informiert werden und ein besseres Verständnis für solche Maßnahmen bekämen.

3. Neuregelung der Umsatzbesteuerung von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch § 2b UStG;

Beschlussfassung über die Inanspruchnahme der Übergangsregelung

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass aufgrund des Zwangs zur EU-weiten Harmonisierung der Umsatzbesteuerung, welche in der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie geregelt sei, mit Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 das Umsatzsteuerrecht für

juristische Personen des öffentlichen Rechts auf eine völlig neue Grundlage gestellt werde:

Durch die Streichung von § 2 Abs. 3 UStG und die Einführung des neuen § 2b UStG werde die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen mit der ertragssteuerlichen Beurteilung, die sich am Begriff des Betriebs gewerblicher Art (BgA) orientiert, aufgegeben. Ab dem Jahr 2017 werde dadurch der Umfang der umsatzsteuerlich relevanten Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erweitert. Diese Neuregelung habe für die öffentliche Hand und dadurch natürlich auch für die deutschen Kommunen weitreichende Konsequenzen.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) sei mit einer entgeltlichen Tätigkeit für die sie öffentlich-rechtliche Abgaben erhebt, nunmehr nicht mehr als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen, wenn

- a) die Tätigkeit der jeweiligen jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obläge  
und
- b) die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Aus der Gesetzesbegründung zu § 2b Abs. 1 UStG (Tätigkeit im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt):

„Als Tätigkeiten, die einer jPdöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, kämen nur solche in Betracht, bei denen die jPdöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig würde (z. B. aufgrund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt [...]). Führte die Nichtbesteuerung dieser Leistungen jedoch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, wäre abweichend vom allgemeinen Grundsatz eine Umsatzbesteuerung vorzunehmen. Erbringe eine jPdöR dagegen Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, würden diese Tätigkeiten nicht von § 2b UStG-E erfasst; diese Leistungen unterlägen stets der Umsatzsteuer.“ § 2b UStG wäre auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden würden.

Für die Verwaltung würde die Umsetzung des neuen § 2b UStG einen sehr großen Mehraufwand bedeuten. Bislang sei es eben so gewesen, dass die Stadt Vilseck lediglich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig gewesen sei. Um einen solchen BgA zu begründen, existierte die Bagatellgrenze von 30.678 € pro gleichgearteter Einnahmeart. Diese Bagatellgrenze würde nun umsatzsteuerlich nicht mehr gelten, privatrechtliche Verträge seien nunmehr bereits ab dem ersten Euro umsatzsteuerpflichtig.

Zur Umsetzung des § 2b UStG sei ein umfassendes „Haushaltsscreening“ durchzuführen. Sämtliche Tätigkeitsfelder der Stadt Vilseck seien zu überprüfen, ob gegebenenfalls

Steuertatbestände nach dem § 2b UStG vorlägen (unter anderem: Differenzierung zwischen externen und internen Leistungsempfängern, Differenzierung zwischen privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Ansprüchen, Überprüfung / Durchleuchtung sämtlicher Einnahmehaushaltsstellen nach allen privatrechtlichen Ansprüchen (hier läge stets eine Unternehmenstätigkeit vor, auch bei Tätigkeiten in geringem Umfang), Differenzierung zwischen öffentlichen (jPdöR) und privaten Leistungsempfängern, Feststellung öffentlich-rechtlicher Einnahmen mit potentiell Wettbewerb, Überprüfung von gesetzlich geregelten Ausnahmetatbeständen).

Nach einer ebenfalls durchzuführenden Inventur sämtlicher Verträge der Stadt Vilseck sei unter Umständen die Anpassung von diversen Verträgen notwendig. So sei die Aufnahme einer Steuerklausel in alle potentiell steuerrelevanten vertraglichen Entgeltregelungen (insbesondere bei langfristigen Verträgen) vorzunehmen. Außerdem seien sämtliche Gebührensatzungen auf mögliche Umsatzsteuerrelevanz zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Der Gesetzgeber habe erkannt, dass die öffentliche Verwaltung in der Regel diese Vorgaben nicht bis zum 01. Januar 2017 umsetzen kann und habe deswegen eine umfassende Übergangsregelung vorgesehen. Jede juristische Person des öffentlichen Rechts könne gegenüber seinem zuständigen Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung (Altregelung) für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Ab dem 01. Januar 2021 wäre der § 2b UStG damit geltendes Recht.

Die Optionsregelung könne nur einheitlich für alle Tätigkeiten der jPdöR (keine Begrenzung oder Beschränkung auf einzelne Organisationseinheiten wie z.B. Eigenbetriebe) durch den gesetzlichen Vertreter (1. Bürgermeister) beantragt werden. Es existiert hierfür keine Formvorschrift. Der unterzeichnete Antrag müsse dem zuständigen Finanzamt spätestens am 31.12.2016 vorliegen.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Vilseck als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung (Altregelung) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Die Verwaltung wird beauftragt, die gemäß § 27 Abs. 2 UStG hierfür notwendige Erklärung zur

Inanspruchnahme der Übergangsregelung zu § 2b UStG gegenüber dem Finanzamt Amberg bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

4. PV-Anlagen auf dem Wasserwerk;  
Vergabe des Auftrags für die Sanierung der Anlage

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass die PV-Anlage auf den Dächern der beiden Wasserwerke nicht mehr effektiv arbeite. Daher seien die vorhandenen Module auszutauschen. Der Stadtrat habe eine Neuausschreibung beschlossen.

Nach Prüfung der vorliegenden Angebote schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Suntec, Schwarzenfeld, zum Netto-Angebotspreis von 45.449,83 € zu vergeben.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Auftrag für die Erneuerung der PV-Anlage auf den Dächern des Wasserwerks wird an die günstigstbietende Firma Suntec, Schwarzenfeld, zum Netto-Angebotspreis von 45.449,83 € zu vergeben.

5. Bushäuschen Ebersbach  
Vergabe der Bauleistungen

---

Bürgermeister Schertl berichtet, dass im Rahmen der Dorferneuerung vor längerer Zeit bereits festgelegt worden sei, in der Ortsmitte ein neues Bushäuschen aufzustellen. Das alte kaputte Betonhäuschen sei durch ein neues Bushaus aus Glas/Holz-Konstruktion zu ersetzen.

Der Bürgermeister informiert außerdem, dass es aufgrund der guten Finanzkraft der Stadt Vilseck für diese Maßnahme keinen Zuschuss gäbe, welchen die Stadt bei früheren Maßnahmen der Dorferneuerung erhalten habe.

Nach Prüfung der vorliegenden Angebote schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Schönl, Vilseck, zum Angebotspreis von 12.651,70 € brutto zu vergeben.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Der Auftrag für die Errichtung eines Bushäuschens in Ebersbach wird an die Zimmerei Schönl, Vilseck, zum Angebotspreis von 12.651,70 € brutto vergeben.

6. Mittelschule Vilseck;

Vergabe der Arbeiten zur E30-Abschottung der Kabelkanäle

---

Bürgermeister Schertl erläutert, dass gemäß dem Brandschutzkonzept und einer nochmaligen Begehung mit dem Brandschutzsachverständigen und dem Prüfsachverständigen die Kabeltrassen im Dachraum mit einer Brandschutzbandage zu versehen seien.

Diese Vergabe sei eine der letzten Maßnahmen im Rahmen der Generalsanierung der Schule. Entsprechende Haushaltsmittel seien noch vorhanden.

Fünf Firmen seien zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Es sei nur ein Angebot von der Fa. Elektro-Schertl aus Edelsfeld zum Bruttoangebotspreis von 57.321,26 € eingegangen.

Beschluss (Abstimmung: 18 : 0):

Den Auftrag für die Arbeiten zur E30-Abschottung der Kabelkanäle in der Mittelschule Vilseck erhält die Fa. Elektro-Schertl, Edelsfeld, zum Angebotspreis von 57.321,26 € brutto.